

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geißler, Freystadt. — Postfachkontonummer Breslau Nr. 18221
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Nesselmetall 20 Goldpfng.

Nr. 71

Mittwoch, den 1. Oktober

1930

216. [K. 4].

Beschleunigung des Ausdrucks der Erntefrüchte.

In diesem Jahre ist leider wiederum zu beobachten, daß fast täglich kostbare Erntevorräte, besonders in Schöbern und Feldscheunen, durch Schadensfeuer der Vernichtung anheimfallen.

Es liegt deshalb sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der Eigentümer, nicht nur den Schöbern usw. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch in den Feldmarken den Überwachungsdienst zu verschärfen. Besonders gern werben Schöber und Feldscheunen, namentlich bei eintretender kalter Witterung, von obdachlosen Personen als Unterchlups ausgesucht. Achloses Fortwerken glimmender Streichhölzer oder Tabakreste genügt, um die Ernte in Brand zu setzen. Auch vorsätzliche Brandstiftung durch andere Personen ist häufig die Ursache der Vernichtung der bei ihrer isolierten Lage leicht zugänglichen Schöber und Feldscheunen.

Wenn auch durch die Feuerversicherung diese Schäden an den versicherten Erntefrüchten ersetzt werden, so bedeutet doch der Verlust der einen beträchtlichen Wert darstellenden Erntevorräte einen unersehblichen Schaden am Volksermögen. Auch macht es dem Besitzer oft Schwierigkeiten, derartige Verluste an vernichteten Vorräten für seinen Wirtschaftsbedarf zu ersetzen.

Es wird daher dringend geraten, sowohl im eigenen Interesse der Besitzer von Erntevorräten, als auch im Interesse der deutschen Volkswirtschaft nach Beendigung der hauptsächlichsten Erntearbeiten den Ausdruck der Erntevorräte, besonders aber der in Schöbern und Feldscheunen untergebrachten Erntefrüchte nicht zu verzögern, sondern ihn sobald als möglich vorzunehmen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß es nicht statthaft ist, das beim Ausdruck der Feldscheunen gewonnene Stroh unmittelbar an die betreffenden Scheunen in Schöber zu setzen.

Die Polizeiverordnung vom 8. März 1930 schreibt ausdrücklich vor, daß Schöber, (ob Frucht- oder Stroh-Schöber ist gleich) mindestens 100 m von nicht massiven Gebäuden, zu denen ja die Feldscheunen in den meisten Fällen zählen, entfernt sein müssen.

Freystadt, den 24. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

217.

Die Dienststunden in den Büros des Landratsamtes und des Kreisausschusses sind vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres von 8 bis 13 Uhr und 15 bis 18½ Uhr festgesetzt.

Sonnabend Nachmittag sind die Büros geschlossen.

Freystadt N.-Schl., den 29. September 1930.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

218. Betr. Kreismieteinigungsamt.

Das Kreismieteinigungsamt des Kreises Freystadt Ndr.-Schl. in Freystadt Ndr.-Schl. ist mit dem 1. Oktober 1930 aufgehoben worden. Die Geschäfte sind durch Erlass des Herrn Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. Sept. 1930 II B 1754/30 W. M. den zuständigen Amtsgerichten übertragen worden.

Freystadt N.-Schl., den 19. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Treslow.

219.

Tätigkeit gewerbsmäßiger Vermittler bei der Umschuldung.

Es steht zu befürchten, daß bei der bevorstehenden Umschuldung gewerbsmäßige Vermittler bemüht sein werden, sich in das Verfahren einzuschalten, um Provisionen von den Antragstellern zu erlangen. Dies würde nicht nur zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, sondern auch die Umschuldungsdarlehen für die Antragsteller unnötig verteuern.

Durch die Bestellung von landwirtschaftlichen Sachverständigen zur betriebswirtschaftlichen Prüfung der Anträge in den Osthilfskreisen ist Vorsorge getroffen, daß die Antragsteller auch ohne Anspruchnahme gewerbsmäßiger Vermittler bei der Aussöhlung der erforderlichen Vorbrüche und im weiteren Umschuldungsverfahren ausreichend beraten werden. Die Mitwirkung gewerbsmäßiger Vermittler im Umschuldungsverfahren kann daher unter keinen Umständen geduldet werden.

Die Landstelle behält sich vor, Anträge, die anstatt von dem das Umschuldungsdarlehen beantragenden Landwirt, von einem Vermittler gestellt werden, grundsätzlich zurückzuweisen. In jedem Falle wird eine Erklärung des Antragstellers auch darüber gesfordert werden, daß er bei Stellung des Antrages die Dienste

UNSERE JUBILÄUMS-HERSTELLUNGEN NOCH BESSER UND PREISWERTER!

Filiale: Freystadt, Markt 12

eines gewerbsmäßigen Vermittlers nicht in Anspruch genommen hat.

Zur kostenlosen Beratung und Auskunftserteilung steht der Sachbearbeiter für die Reichshofhilfe, Gerichtsassessor Dr. Bohnenkamp, Dienstzimmer im Gebäude der Kreissparkasse, zur Verfügung.

Freystadt Ndr.-Schl., den 25. September 1930.

Der Landrat.
von Treskow.

220. Bekanntmachung.

Die Gläubiger von solchen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die nach dem Aufwertungsgesetz ausgemertet sind, deren Aufwertung aber im Grundbuch noch nicht eingetragen ist (z. B. von noch eingetragenen Papiermarkrechten; gelöscht, infolge Vorbehalt oder Rückwirkung auf gelebten Rechten; abgetretenen, für den früheren Gläubiger ausgewerteten Rechten), haben den Antrag auf Eintragung der Aufwertung des Rechts spätestens bis zum Ablauf des 31. März 1931 bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt das ausgewertete Recht am Grundstück, soweit es noch im Grundbuch eingetragen ist, wird es von Amts wegen gelöscht.

Freystadt Ndr.-Schl., den 23. September 1930.

Der Landrat.

221. Bullen- und Eberkörgung.

Im Monat November d. Js. findet eine außerordentliche Körgung statt, bei der alle neuangemeldeten Bullen und Eber vorzuführen sind.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies öffentlich bekannt zu machen und die Besitzer von Bullen und Ebern zur Anmeldung ihrer Tiere auszusordern. Die im Frühjahr d. Js. geförderten Tiere sind nicht anzumelden.

Die Anmeldungen sind mir gesammelt bis zum 20. Oktober d. Js. einzufinden. Dabei ist die Farbe, Rasse und das Alter der zu förenden Tiere anzugeben.

Die Abstammungsnachweise sind der Körlkommission am Körtage vorzuzeigen.

Freystadt N.-Schl., den 26. September 1930.

Der Landrat.
von Treskow.

222. [Tgb. Nr. A. 4.]

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — R. G. Bl. S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

I.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers von Brittwitz in Lessendorf amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird die Ortschaft Lessendorf zum Sperrbezirk erklärt, für welchen die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. September 1930 — Kreisblatt Nr. 70 Biffer 215 — ebensfalls Geltung haben.

II.

Diese Anordnung tritt mit der Lage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aushebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

Freystadt N.-Schl., den 29. September 1930.

Der Landrat.

223. Bekanntmachung.

Der Magistrat der Stadt Beuthen a. O. hat auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und nach Maßgabe der beigebrachten Planunterlagen beantragt, ihm das Recht sicherzustellen:

das in den 3 Brunnen A, B und C sich sammelnde Grundwasser zum Tränken von Vieh, Spülen von Wäsche und Löschchen von Schadenfeuer zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.

Die zu dem Antrage gehörigen Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 4 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Magistrats in Beuthen a. O. und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während 4 Wochen — vom Ablauf des Tages, an dem das letzte, diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist — können Widersprüche gegen die Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Schutz des Gemeingebrauches bei dem unterzeichneten Bezirksausschuss

chriftlich in 2 Ansertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht und kann wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 des Wassergerichtes bezeichneten Ansprüche geltend machen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Niegnitz, den 15. September 1930.

Bekanntmachung.

B.-A.W.K. Nr. 2561/12

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: Houselle.

Veröffentlicht:

Freystadt N.-Schl., den 22. September 1930.

Der Landrat.

von Treslow.

Bekanntmachung.

Die Amtsräume des Preußischen Katasteramtes befinden sich vom 1. Oktober d. J. ab im Hause Schulstraße Nr. 1 (bisherige Post). Telefonanschluß: Freystadt Ndr.-Schl. Nr. 333.

Preußisches Katasteramt Freystadt Ndr.-Schl.
S ch m e i l .

Geschäftliches.

Der heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft über ihre bewährten „Dapol-Petroleum-Gasheizöfen“ bei, worauf wir unsere Leser aufmerksam machen.

Unentbehrlich für jeden Arbeitgeber!

Neue Lohnsteuer- Tabellen

für wöchentliche und monatliche
Lohnzahlung sind stets vorrätig
in

R. Geislers Buchhandlung

Drucksachen!

Verlobungs-, Vermählungs-, Geburts-
u. Traueranzeigen, Besuchskarten,
Visitenkarten, Postkarten und
Briefumschläge, Geschäftskarten,
Mitteilungen, Plakate, Preis-
listen, Prospekte
Anhänger,
Lohnbeutel, Ge-
schäftsbücher, Bro-
schüren, Hochzeits-Zei-
tungen, Glückwunsch-Karten,
Menükarten, Einladungen, Fest-
lieder, Programme, Statuten usw. usw.

Rudolf Geisler

Die beliebten
Sorauer Kalender
sowie verschiedene
andere Kalender
für 1931 empfiehlt

Rudolf Geislers
Buchhandlung

TRAUER - DRUCKSACHEN
fertigt innerhalb 2 Stunden
BUCHDRUCKEREI R. GEISLER

